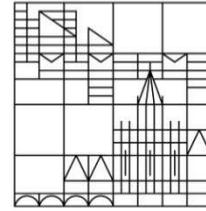


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 44/2016

**Neufassung der Parkrichtlinie
auf dem Gelände der Universität Konstanz**

Vom 13. September 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Parkrichtlinie auf dem Gelände der Universität Konstanz

vom 13. September 2016

Das Rektorat der Universität Konstanz hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachfolgende Neufassung der Parkrichtlinie auf dem Gelände der Universität Konstanz beschlossen:

Rechtsgrundlage:

1 Auf den Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Gelände der Universität Konstanz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit diese dem öffentlichen Verkehr dienen.

Allgemeine Parkplatzregelung

2.1 Die Benutzung der Hauptzufahrt zur Universität Konstanz und der Nebenzufahrten zum Mensahof, Chemiehof und Werkstattthof ist nur für Linienbusse, Lieferanten und Berechtigte mit Parkberechtigungsausweis gestattet.

2.2 Die Parkplätze auf dem Universitätsgelände (Parkplatz Nord, Parkhaus Süd, Parkplatz an der L 219 in Egg und Parkplatz an der Sporthalle) werden von der Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH Baden Württemberg (PBW) bewirtschaftet und können von jedermann zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nach deren Vorgaben genutzt werden.

2.3 Die ausgeschilderten Zweiradparkplätze vor dem Gebäude W dürfen nicht von PKW, LKW und Bussen genutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

2.4 Die ausgeschilderten Kinderhausparkplätze vor dem Gebäude W dürfen nur mit einem Parkberechtigungsausweis der Universität für die Dauer von einer Stunde (Nachweis durch Parkscheibe) genutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Sonderparkplatzregelung

3.1 Die Parkplätze an den Gebäuden V (Universitätsverwaltung), vor der Zentralpoststelle (B5), am Gebäude T (TFA), vor dem Gebäude P (Physik), auf dem Busparkplatz P-Nord, vor dem Gebäude W und auf dem Werkstattthof (W5) unterliegen nicht der Parkraumbewirtschaftung. Auf diesen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen inkl. Motorrädern nur mit Parkberechtigungsausweis der Universität zulässig. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

3.2 Berechtigungsausweise für Parkplätze nach Ziffer 3.1 können erhalten:

I. Mitglieder der Universität mit eigenem Fahrzeug

- a) die auf Außenstellen der Universität arbeiten und zum Erreichen der Universität auf ein Fahrzeug angewiesen sind,
- b) SelbstfahrerInnen aus besonderem dienstlichen Anlass,
- c) Rekonvaleszente Personen mit sonstiger kurzfristiger Gehbehinderung mit ärztlichem Attest,
- d) Mitglieder des Rektorats,
- e) Alt-Rektoren und Alt-Rektorinnen, Dekane und Dekaninnen, Ehrensensatoren/-bürger und Ehrensensatorinnen/-bürgerinnen der Universität.

II. Dienstfahrzeuge der Universität

III. Sonstige

- a) Fahrzeuge von Unternehmen, die vertraglich für die Universität Konstanz und für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg tätig sind (je ein KFZ / Arbeitsfahrzeug),
- b) Mitglieder des Universitätsrates,
- c) Eltern mit Kindern im Kinderhaus.
- d) Lieferfahrzeugen wird die Zufahrt zum Be- und Entladen gestattet.
- e) Angehörige anderer Dienststellen bei Vorliegen eines dienstlichen Auftrages.

3.3 Zum Erhalt eines Berechtigungsausweises ist ein begründeter Antrag mit folgenden Angaben an die Universitätsverwaltung - Facility Management, (Raum B 605, Tel. 3628), zu richten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Polizeiliches Kennzeichen des PKWs,
- ggf. Vorlage eines fachärztliches Attests

3.4 Parkberechtigungsausweise werden maximal für die Dauer von 24 Monaten ausgestellt. Parkberechtigungen für Mitglieder des Rektorats, Dekane und Dekaninnen sowie Mitglieder des Universitätsrates werden für die Dauer der Amtszeit erteilt.

3.5 Eine Verlängerung muss schriftlich beantragt werden.

3.6 Bei Missbrauch von Parkberechtigungsausweisen kann die Genehmigung widerrufen werden.

Kontrolle

4.1 Bei Ordnungswidrigkeiten auf den Parkplätzen (lt. Ziff. 3.1) der Universität Konstanz werden diese durch Beauftragte der Universität Konstanz angezeigt bzw. wird das kostenpflichtige Abschleppen veranlasst. Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens ist das Bürgeramt, Abteilung Verkehrswesen, der Stadt Konstanz zuständig. Polizeivollzugsdienst oder die Ortpolizeibehörde werden ggf. zur Unterstützung hinzugezogen.

4.2 Diese Parkrichtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Gleichzeitig treten die „Parkrichtlinien auf dem Gelände der Universität Konstanz“ in der Fassung vom 18. Januar 2013 (Amtl. Bkm. 2/2013) außer Kraft.

Konstanz, 13. September 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -